

Promotionsordnung
der Universität
der Bundeswehr München
(PromO)



November 2000

Promotionsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(PromO)

Vom 8. November 2000

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München (USS/UniBwM)
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/I.7/PromO/NeuOrd/001102: 2000/11, 300 Exemplare, /127/
USS/I.7/PromO/NeuOrd/010118: 2001/01, 100 Exemplare, Neudruck/129/
USS/I.7/PromO/NeuOrd/011214: 2001/12, 100 Exemplare, Neudruck/133/

**Promotionsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(PromO)**

Vom 8. November 2000

Aufgrund von Art. 113 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Promotionsordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeines
- B Promotionsantrag
- C Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit
- D Prüfung
- E Abschluss der Prüfung
- F Veröffentlichung der Dissertation
- G Vollzug der Promotion
- H Nichtigkeit der Promotion
- I Wiederholung des Promotionsverfahrens
- K Ehrenpromotion
- L Schlussbestimmungen

Anlagen

1. Besondere Bestimmungen für die Fakultät für
 - 1.1 Bauingenieur- und Vermessungswesen
 - 1.2 Elektrotechnik
 - 1.3 Informatik
 - 1.4 Luft- und Raumfahrttechnik
 - 1.5 Pädagogik
 - 1.6 Sozialwissenschaften
 - 1.7 Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
2. Bestätigung zum Nachweis der Vorbildung
3. Erklärung des Bewerbers zur Dissertation
4. Rechtsbehelfsbelehrung
5. Prüfungsbogen für
 - 5.1 Rigorosum
 - 5.2 Kolloquium
 - 5.3 Disputation
6. Zeugnis
7. Angaben in den Pflichtexemplaren
8. Promotionsurkunde
9. Besondere Bestimmungen für eine Promotions-eignungsprüfung von Fachhochschulabsolventen

**A
Allgemeines**

§ 1

(1) Die Fakultäten der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) haben das Recht, für die UniBwM gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den Doktorgrad zu verleihen.

- (2) Folgende Grade können verliehen werden:
1. der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) von der Fakultät für
 - Bauingenieur- und Vermessungswesen
 - Elektrotechnik
 - Luft- und Raumfahrttechnik,
 2. der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat.) von der Fakultät für Informatik,
 3. der akademische Grad eines Doktors der Staats- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) von der Fakultät für Sozialwissenschaften,
 4. der akademische Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) von der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften und
 5. der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) von der Fakultät für
 - Pädagogik
 - Sozialwissenschaften.

(3) ¹Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens und damit promotionsführend ist die Fakultät, in der das Fachgebiet, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, durch einen Professor vertreten ist. ²Ist dieses Fachgebiet in mehreren Fakultäten vertreten, so ist diejenige Fakultät zuständig, in deren Aufgabenbereich der Schwerpunkt der Thematik der Dissertation fällt. ³Kann der Schwerpunkt der Thematik der Dissertation mehreren Fakultäten zugeordnet werden, so muss der Bewerber eine von diesen als zuständige Fakultät benennen.

(4) An Persönlichkeiten, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den durch die Fakultäten der UniBwM vertretenen Wissenschaften hervorgebracht haben, kann als seltene Auszeichnung der akademische Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.; Dr. rer.nat.h.c.; Dr. rer.pol.h.c.; Dr. phil.h.c.) verliehen werden.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

1. die Hochschulreife entsprechend der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV, BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. die erforderliche Vorbildung gemäß § 3 besitzt,
3. den angestrebten Doktorgrad nicht bereits erworben hat,
4. nicht bereits in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des angestrebten Doktorgrades gescheitert ist,
5. die deutsche Sprache hinreichend beherrscht,
6. sich nicht durch sein bisheriges Verhalten als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) § 17 bleibt unberührt.

§ 3

(1) ¹Der Bewerber muss ein Studium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beziehungsweise zehn Trimestern an einer deutschen Universität oder einer dieser gleichstehenden deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7) regeln für die einzelnen Fakultäten, in welchen Studiengängen und mit welchen Prüfungen das Studium abgeschlossen worden sein muss und welche Studienleistungen der Bewerber gegebenenfalls zusätzlich nachweisen muss. ³Die Leistungen in einer Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen mindestens mit der Note „befriedigend“ oder einer entsprechenden Note, die Leistungen in einer anderen Studienabschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ oder einer entsprechenden Note bewertet worden sein; von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat der promotionsführenden Fakultät (im Folgenden als „Fachbereichsrat“ bezeichnet) in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilen, wenn der Bewerber seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch zusätzliche hervorragende Leistungen unter Beweis gestellt hat und ein Mitglied der Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt. ⁴Der Befreiungsgrund ist in den Promotionsakten niederzulegen.

(2) Der in Absatz 1 geforderte Studienabschluss kann durch einen gleichwertigen Studienabschluss, der an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, ersetzt werden.

(3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 erfüllen auch Bewerber, die eine universitäre Studien-

abschlussprüfung nach Maßgabe der für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen abgelegt haben.

(4) ¹Die erforderliche Vorbildung gemäß Abs. 1 Satz 1 besitzt ferner, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß Anlage 9 bestanden hat. ²Eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, wird nicht anerkannt.

§ 4

(1) ¹Eine Dissertation kann von einem einer Fakultät der UniBwM angehörenden Hochschullehrer oder entpflichteten oder pensionierten Universitätsprofessor betreut werden. ²Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind

- Universitätsprofessoren und
- Honorarprofessoren

sowie solche

- Privatdozenten und
- außerplanmäßige Professoren,

die grundsätzlich zugleich an der Fakultät hauptberuflich tätig sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

⁴Scheidet ein Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrer der UniBwM aus, so kann er bis zum Ablauf von drei Jahren die Betreuung fortführen. ⁵Auf Antrag des Betreuers kann der Fachbereichsrat die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern.

(2) ¹Sobald ein Dissertationsthema vergeben ist, wird der Bewerber in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen. ²Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden. ³Die Eintragung kann jedoch mit einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 verbunden werden. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung gemäß § 6 ergeht in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage der in § 5 Nrn. 2 und 3 Halbs. 1 angelegenen Unterlagen.

(3) Nach der Eintragung in die Promotionsliste entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Fachbereichsrat, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen; der Bewerber erhält gegebenenfalls eine Bestätigung gemäß Anlage 2.

(4) Zur Abnahme von Promotionen sind Hochschullehrer sowie entpflichtete und pensionierte Universitätsprofessoren der Fakultäten der UniBwM oder einer anderen Universität befugt.

B **Promotionsantrag**

§ 5

¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich über das Prüfungsamt der UniBwM an den Dekan der gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Fakultät zu richten. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und das Thema der Dissertation beinhalten. ³Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
2. vier gleichlautende Exemplare der Dissertation,
3. eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers gemäß Anlage 3 und gegebenenfalls eine Erklärung über die Wahl der Fächer für das Rigorosum,
4. ein Lebenslauf des Bewerbers, der über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der UniBwM ist; Ausländer müssen ein gleichwertiges Zeugnis vorlegen,
6. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
7. gegebenenfalls die Benennung der zuständigen Fakultät gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3.

§ 6

(1) ¹Das Prüfungsamt der UniBwM prüft, ob der Antrag den formellen Anforderungen von § 5 entspricht. ²Ist dies der Fall, so leitet es den Antrag an den Dekan der vom Bewerber genannten Fakultät weiter. ³Entspricht der Antrag den formellen Anforderungen von § 5 nicht und wird er nicht innerhalb einer vom Prüfungsamt der UniBwM gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist ihn das Prüfungsamt schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) als unzulässig zurück.

(2) ¹Der Dekan der promotionsführenden Fakultät (im Folgenden als „Dekan“ bezeichnet) unterrichtet die Hochschullehrer der Fakultät über den Zulassungsantrag. ²Diese können innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist Stellungnahmen abgeben. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet der Fachbereichsrat über den Zulassungsantrag. ⁴Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit. ⁵Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) zu versehen.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn

1. die vom Bewerber genannte Fakultät für die Durchführung des Promotionsverfahrens nicht zuständig ist oder
2. die in § 2 und § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
3. die in § 5 geforderten Nachweise unrichtig sind oder
4. ein akademischer Grad entzogen wurde.

(4) ¹Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ein Gutachten gemäß § 9 Abs. 2 vorgelegt wurde, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

C

Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit

§ 7

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden, der Professor der Fakultät sein muss, einem ersten und einem zweiten Berichterstatter (Referent und Korreferent) sowie gegebenenfalls aus einem dritten Berichterstatter und weiteren Prüfern nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7). ²Die Berichterstatter müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 4 Abs. 4 befugt sein. ³Einer der Berichterstatter muss der promotionsführenden Fakultät als Professor angehören.

(2) Hat ein gemäß § 4 Abs. 4 zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied der Fakultät die Dissertation betreut, so soll es zum ersten Berichterstatter bestellt werden.

(3) Für den Geschäftsgang im Promotionsausschuss und für den Ausschluss von Mitgliedern des Promotionsausschusses wegen persönlicher Beteiligung gelten Art. 48 und Art. 50 BayHSchG.

§ 8

(1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen und einen neuen wissenschaftlichen Beitrag liefern. ²Sie darf nicht veröffentlicht sein. ³Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Bewerbers zustimmen, dass Teilergebnisse der Dissertation vorveröffentlicht werden.

(2) ¹Soweit in den besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7) nichts Näheres bestimmt ist, muss das Thema der Dissertation einem Wissenschaftsgebiet entnommen sein, das in den Aufgabebereich einer Fakultät der UniBwM fällt. ²Es muss einem Fachgebiet entnommen sein, das an der UniBwM durch einen Universitätsprofessor vertreten wird.

(3) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Fachbereichsrat kann hiervon eine Ausnahme zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die Dissertation beurteilt werden kann.

(4) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein und ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel sowie eine Zusammenfassung des Inhalts enthalten. ²Eigene Veröffentlichungen zum Thema der Dissertation sind anzugeben.

(5) ¹Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. ²Die Ergebnisse solcher Arbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden; sie sind im Quellenverzeichnis anzugeben und auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

(1) ¹Der Dekan übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ²Dieser gibt je ein Exemplar der Dissertation an die Berichterstatter weiter.

(2) ¹Die Berichterstatter prüfen die Dissertation und legen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Gutachten vor, die jeweils einen Vorschlag für eine der nachfolgenden Noten enthalten müssen:

- 1 = „ausgezeichnet“ für eine ganz hervorragende Leistung
- 2 = „sehr gut“ für eine besonders anzuerkennende Leistung
- 3 = „gut“ für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 4 = „befriedigend“ für eine durchschnittliche Leistung
- 5 = „ungenügend“ für eine nicht ausreichende Leistung.

²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) ¹Den Hochschullehrern sowie den entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen; zu diesem Zweck werden diese

vier Wochen lang im Dekanat der promotionsführenden Fakultät ausgelegt. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt die Hochschullehrer sowie die entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslegefrist zur Dissertation gutachtlich und gegebenenfalls mit eigenem Notenvorschlag Stellung nehmen.

(4) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Note der Dissertation vom Promotionsausschuss festgelegt. ²Hierzu wird das arithmetische Mittel aus den von allen Berichterstattern vorgeschlagenen Einzelnoten errechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle anderen Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Unterscheiden sich die Notenvorschläge der Berichterstatter um mehr als eine Notenstufe oder liegt eine abweichende Stellungnahme gemäß Abs. 3 Satz 3 mit einem Notenvorschlag vor, der um mehr als eine Notenstufe von der gemäß Satz 2 errechneten Note abweicht, so kann der Fachbereichsrat einen weiteren Berichterstatter bestellen, der dann ebenfalls dem Promotionsausschuss angehört. ⁴Wird ein weiterer Berichterstatter bestellt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; eine zweite Auslage gemäß Absatz 3 findet nicht statt; die Note der Dissertation errechnet sich gemäß Satz 2. ⁵Ergibt sich die Note 4,0 oder besser, so ist die Dissertation angenommen; andernfalls ist die Dissertation abgelehnt.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 5 Halbs. 2 kann der Promotionsausschuss eine Dissertation, bei der sich gemäß Absatz 4 eine schlechtere Note als 4,0 ergibt, dem Bewerber zur Umarbeitung anbieten. ²Der Promotionsausschuss setzt dem Bewerber für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation eine angemessene Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. ³Die umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von denselben gemäß § 7 bestellten Berichtstattern geprüft wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4. ⁴Ergibt sich wiederum eine schlechtere Note als 4,0, so ist die Dissertation abgelehnt; eine nochmalige Umarbeitung oder eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens gemäß § 17 ist ausgeschlossen. ⁵Legt der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁶Darüber stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen Bescheid zu, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeit Auskunft geben muss.

(6) ¹Wenn die Dissertation abgelehnt wurde, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Abs. 5 Satz 6 gilt entsprechend.

D Prüfung

§ 10

(1) Wurde die Dissertation angenommen, so muss der Bewerber in einer mündlichen Prüfung nachweisen, dass er den Stand der Wissenschaft in den das Thema der Dissertation berührenden Fachgebieten beziehungsweise im Hauptfach und in den Nebenfächern des Rigorosums kennt und wissenschaftliche Bezüge herzustellen vermag.

(2) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses anberaumt und geleitet; er sorgt für die Protokollierung (Anlagen 5.1 bis 5.3).

(3) Die Prüfer müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 4 Abs. 4 befugt sein.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt außer dem Bewerber und den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses die Hochschullehrer und die entpflichteten und pensionierten Professoren der promotionsführenden Fakultät sowie anderer Fakultäten, soweit deren Aufgabenbereiche berührt sind, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Präsidenten der UniBwM den Zeitpunkt der Prüfung mit.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung besteht nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7) aus

1. einem Rigorosum, das aus einer etwa einstündigen Prüfung im Hauptfach und einer jeweils etwa halbstündigen Prüfung in den beiden Nebenfächern besteht, oder
2. einem Kolloquium, das aus einem hochschulöffentlichen Vortrag ohne Diskussion von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einer anschließenden etwa einstündigen Befragung besteht, oder
3. einer Disputation, bei der der Bewerber bestimmte Thesen aufzustellen und gegen Einwendungen zu verteidigen hat.

(2) ¹Beim Rigorosum wird die Prüfung von den Prüfern des Hauptfaches und der Nebenfächer abgenommen. ²Beim Kolloquium prüfen die Berichterstatter und gegebenenfalls die nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7) be-

stellten weiteren Prüfer. ³Bei der Disputation prüfen die Berichterstatter und weitere Prüfer nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7). ⁴Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann Fragen der gemäß § 10 Abs. 4 Eingeladenen zulassen. ⁵Er sorgt für einen angemessenen Anteil der Berichterstatter beziehungsweise der Prüfer an der Prüfungszeit.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen des Bewerbers werden in Noten gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. ²Wird die Prüfung als Kolloquium oder als Disputation durchgeführt, so bewerten die Berichterstatter und gegebenenfalls die nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen (Anlagen 1.1 bis 1.7) bestellten weiteren Prüfer; wird sie als Rigorosum durchgeführt, so bewerten die Prüfer des Hauptfaches und die der Nebenfächer. ³Für das Rigorosum wird der Promotionsausschuss um die Prüfer des Hauptfaches und der Nebenfächer erweitert, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Promotionsausschusses sind. ⁴Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von den Berichterstattern beziehungsweise den Prüfern erteilten Einzelnoten entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 2. ⁵Sie wird vom Promotionsausschuss festgestellt.

(4) ¹Lautet die Gesamtnote der Prüfung schlechter als 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Prüfung erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. ³§ 9 Abs. 5 Satz 6 gilt in diesen Fällen entsprechend.

E Abschluss der Prüfung

§ 12

(1) ¹Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat der Promotion fest (Anlagen 5.1 bis 5.3). ²Er ordnet ferner etwa notwendige Änderungen der Dissertation, die der Bewerber zu erbringen hat, an.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der Prüfung. ²Die Note der Dissertation geht mit 2/3, die Gesamtnote der Prüfung mit 1/3 in das Gesamtprädikat ein. ³Bei der Ermittlung des Gesamtprädikates wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,3 „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
- 1,4 bis 2,3 „sehr gut bestanden“ (magna cum laude)
- 2,4 bis 3,3 „gut bestanden“ (cum laude)
- 3,4 bis 4,0 „bestanden“ (rite).

(3) ¹Im Anschluss an die bestandene Prüfung händigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber ein Zeugnis (Anlage 6) aus. ²Dieses enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Prüfung. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades. ⁴Der Bewerber erhält ferner die gemäß § 5 Satz 3 Nr. 1 eingereichten Unterlagen gemäß Empfangsbestätigung zurück.

(4) ¹Nach Abschluss der Prüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

F

Veröffentlichung der Dissertation

§ 13

(1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Er muss zu diesem Zweck innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zeugnisses die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der UniBwM abliefern:

1. 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
3. drei Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
4. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Zeitschrift nachgewiesen ist, oder
5. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Disser-

tation unter Angabe des Dissertationsortes und der Hochschule ausgewiesen ist.

³In den Fällen von Satz 2 Nrn. 1 und 3 hat der Bewerber der UniBwM das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen die in Anlage 7 zusammengestellten Angaben enthalten.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

(4) ¹Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²Darüber stellt der Dekan dem Bewerber einen Bescheid zu, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) zu versehen ist.

§ 14

(1) ¹Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine vom Präsidenten der UniBwM und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Signet der Universität versehene Urkunde (Anlage 8) ausgestellt. ²Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 unter Beachtung von § 13 Abs. 1 Satz 3 abgeliefert sind oder wenn der Bewerber in den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 eine vom ersten Berichterstatter gegengezeichnete schriftliche Erklärung des Herausgebers der wissenschaftlichen Zeitschrift beziehungsweise des gewerblichen Verlegers vorlegt, in der die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb der in § 13 Abs. 1 genannten Frist verbindlich zugesagt wird.

(3) Vor Aushändigung oder Zustellung der Urkunde hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde wird ein Abdruck derselben am schwarzen Brett des Präsidenten der UniBwM 14 Tage lang angeschlagen.

§ 15

Eine Ausfertigung der Dissertation und die Originale sämtlicher Berichte und Gutachten werden im Prüfungsamt der UniBwM aufbewahrt; je eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der promotionsführenden Fakultät und beim ersten und zweiten Berichterstatter.

H

Nichtigkeit der Promotion

§ 16

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fachbereichsrat die erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären und feststellen, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist. ²Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4) schriftlich mit.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

I

Wiederholung des Promotionsverfahrens

§ 17

¹Das ohne Erfolg beendete Promotionsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers einmal wiederholt werden; § 9 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann erst nach Ablauf eines halben Jahres und muss vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens, gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss kann die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommene Dissertation als Promotionsleistung anerkennen.

K

Ehrenpromotion

§ 18

(1) ¹Die Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag von mindestens drei Professoren derselben Fakultät der UniBwM voraus. ²Die Entscheidung trifft der um die Professoren der Fakultät erweiterte Fachbereichsrat. ³Art. 51 Abs. 4 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senats der UniBwM. ²Art. 51 Abs. 4 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹Die Ehrenpromotion wird in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden, vollzogen. ²§ 14 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

L

Schlussbestimmungen

§ 19

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Für Bewerber, die zu diesem Zeitpunkt und nach dem 24. November 1993 zum Promotionsverfahren zugelassen oder bereits in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen worden sind, wird das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München vom 24. November 1993 (KWMBI II 1994 S. 47) durchgeführt; es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung. ²Im Übrigen tritt die in Satz 1 Halbs. 1 genannte Promotionsordnung außer Kraft.

³Für Bewerber, die vor dem 25. November 1993 zum Promotionsverfahren zugelassen oder bereits in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen worden sind, wird das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München vom 11. September 1980 (KMBI II S. 212) durchgeführt; es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung einer der in Satz 1 Halbs. 1 und in Absatz 1 genannten Promotionsordnungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 30. Juni 1999, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw - Az 38-01-07/06 M vom 18. Oktober 2000 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. X/4-5e61aX-10b/45 134 vom 10. Oktober 2000.

Neubiberg, den 8. November 2000

Universität der Bundeswehr München
Prof. (H) Dr. Hans Georg Lößl
Präsident

Die Satzung wurde am 8. November 2000 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. November 2000 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2000.

Anlage 1.1
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

mehr als ein Drittel der Dauer der Befragung in An-
spruch nehmen.

Besondere Bestimmungen für die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

§ 1 Studienabschluss (zu § 3 PromO)

(1) Der Bewerber muss ein ingenieurwissen-
schaftliches oder ein naturwissenschaftliches Studi-
um mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlos-
sen haben.

(2) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen
Abschluss eines anderen universitären Studiengangs
anerkennen, wenn das abgeschlossene Studium nach
seinem Inhalt als geeignete Grundlage für die Promo-
tion anzusehen ist.

§ 2 Bestellung eines dritten Berichterstatters (zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden,
wenn der Spezialisierungsgrad der Dissertation dies
nahelegt.

§ 3 Prüfung (zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung erfolgt als Kolloquium. ²Sie
besteht aus einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dau-
er und einer etwa einstündigen Befragung.

(2) Im Vortrag soll der Bewerber die wesentli-
chen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse seiner
Dissertation darstellen.

(3) ¹In der Befragung soll der Bewerber nach-
weisen, dass er den Stand der Wissenschaft und
Technik in den das Thema der Dissertation berühren-
den Fachgebieten kennt und wissenschaftliche Bezü-
ge herzustellen vermag. ²Insbesondere bei Dissertati-
onen aus Randgebieten des Bauingenieur- bezie-
hungsweise Vermessungswesens oder interdisziplinär
angelegten Dissertationen können auch geistes- und
wirtschaftswissenschaftliche, rechtliche und künstle-
rische Fragen Gegenstand der Befragung sein. ³In
diesen Fällen sollen solche Fragen insgesamt nicht

Anlage 1.2
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

Fachgebiete, die einen direkten oder indirekten Be-
zug zum Thema der Dissertation haben.

Besondere Bestimmungen für die Fakultät für Elektrotechnik

§ 1 Studienabschluss (zu § 3 PromO)

(1) Der Bewerber muss ein ingenieurwissen-
schaftliches oder ein naturwissenschaftliches Studi-
um mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlos-
sen haben.

(2) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen
Abschluss eines anderen universitären Studiengangs
anerkennen, wenn das abgeschlossene Studium nach
seinem Inhalt als geeignete Grundlage für die Promo-
tion anzusehen ist.

§ 2 Bestellung eines dritten Berichterstatters (zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden,
wenn

- eine interdisziplinär angelegte Dissertation vor-
liegt oder
- der Spezialisierungsgrad der Dissertation dies
nahelegt.

§ 3 Prüfung (zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung erfolgt als Kolloquium. ²Sie
besteht aus einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dau-
er und einer etwa einstündigen Befragung.

(2) Im Vortrag soll der Bewerber die wesentli-
chen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse seiner
Dissertation darstellen.

(3) In der Befragung soll der Bewerber nach-
weisen, dass er den Stand der Wissenschaft und der
Technik in den das Thema der Dissertation berühren-
den Fachgebieten kennt und wissenschaftliche Bezü-
ge herzustellen vermag.

(4) Gegenstände der Befragung sind überwie-
gend ingenieur- und/oder naturwissenschaftliche

Anlage 1.3
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

**Besondere Bestimmungen für die Fakultät
für Informatik**

§ 1
Studienabschluss
(zu § 3 PromO)

(1) Ist das Thema der Dissertation dem Fachge-
biet Informatik entnommen, muss der Bewerber ein
universitäres Studium der

- Informatik oder
- Mathematik oder
- Physik oder
- Elektrotechnik

mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen
haben.

(2) Ist das Thema der Dissertation dem Fachge-
biet Mathematik entnommen, muss der Bewerber ein
universitäres Studium der

- Mathematik oder
- Physik oder
- Informatik oder
- für das Lehramt an Gymnasien mit dem Un-
terrichtsfach Mathematik

mit einer Diplomprüfung beziehungsweise einer Ers-
ten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Ist das Thema der Dissertation dem Fachge-
biet Systemwissenschaft/Operations Research ent-
nommen, muss der Bewerber ein universitäres Studi-
um der

- Mathematik oder
- Informatik oder
- Ingenieurwissenschaften

mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen
haben.

(4) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen
Abschluss eines anderen universitären Studiengangs
als Studienabschlussprüfung anerkennen, wenn das
abgeschlossene Studium nach seinem Inhalt als ge-
eignete Grundlage für die Promotion anzusehen ist
und der Bewerber aufgrund seiner wissenschaftlichen
Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs über
dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die ein
Studium mit einem der in den Absätzen 1 bis 3 auf-
geführten Studienabschlüsse vermittelt.

§ 2
Bestellung eines dritten Berichterstatters
(zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden,
wenn der Spezialisierungsgrad der Dissertation dies
nahelegt.

§ 3
Prüfung
(zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung erfolgt als Kolloquium. ²Sie
besteht aus einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dau-
er und einer etwa einstündigen Befragung.

(2) Im Vortrag soll der Bewerber die wesentli-
chen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse der Dis-
sertation erläutern.

(3) In der Befragung soll der Bewerber nach-
weisen, dass er den Stand der Wissenschaft in den
Fachgebieten, die das Thema der Dissertation berüh-
ren, kennt und wissenschaftliche Bezüge herzustellen
vermag.

(4) Für die Prüfung bestellt der Fachbereichsrat
zusätzlich zu den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten
Berichterstattern drei Prüfer;² einer davon ist der
Vorsitzende des Promotionsausschusses.

² Das Formular in Anlage 5.2 ist entsprechend zu erweitern.

Anlage 1.4
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

**Besondere Bestimmungen für die Fakultät
für Luft- und Raumfahrttechnik**

§ 1
Studienabschluss
(zu § 3 PromO)

(1) Der Bewerber muss ein universitäres Studium in einer der folgenden Fachrichtungen mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen haben:

- Ingenieurwissenschaften
- Physik
- Mathematik
- Informatik.

(2) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen universitären Studiengangs anerkennen, wenn das abgeschlossene Studium als geeignete Grundlage für die Promotion anzusehen ist.

§ 2
Bestellung eines dritten Berichterstatters
(zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden, wenn

- eine interdisziplinär angelegte Dissertation vorliegt oder
- der Spezialisierungsgrad der Dissertation dies nahelegt.

§ 3
Prüfung
(zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung erfolgt als Kolloquium. ²Sie besteht aus einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und einer etwa einstündigen Befragung.

(2) Im Vortrag soll der Bewerber die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse seiner Dissertation darstellen.

(3) In der Befragung soll der Bewerber nachweisen, dass er den Stand der Wissenschaft und der Technik in den das Thema der Dissertation berührenden Fachgebieten kennt und wissenschaftliche Bezüge herzustellen vermag.

Anlage 1.5
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

**Besondere Bestimmungen für die Fakultät
für Pädagogik**

§ 1
Studienabschluss
(zu § 3 PromO)

(1) Der Bewerber muss ein Studium der Erziehungswissenschaft beziehungsweise Pädagogik oder der Sportwissenschaft mit der Diplom-, Magister- oder Lehramtsprüfung beziehungsweise ein Studium für das Lehramt an Gymnasien mit der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen universitären Studiengangs anerkennen, wenn das abgeschlossene Studium nach seinem Inhalt als geeignete Grundlage für die Promotion anzusehen ist.

§ 2
Bestellung eines dritten Berichterstatters
(zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden, wenn der Spezialisierungsgrad der Dissertation dies nahelegt.

§ 3
Thema der Dissertation
(zu § 8 PromO)

(1) Das Thema der Dissertation muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Spezielle Erziehungswissenschaft,
3. Soziologie,
4. Psychologie,
5. Methodenlehre/Statistik,
6. Sportwissenschaft.

§ 4
Prüfung
(zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung erfolgt als Kolloquium. ²Sie besteht aus einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und einer etwa einstündigen Befragung.

(2) Im Vortrag soll der Bewerber die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse der Dissertation erläutern.

(3) In der Befragung soll der Bewerber nachweisen, dass er den Stand der Wissenschaft in den Fachgebieten, die vom Thema der Dissertation berührt werden, kennt und wissenschaftliche Bezüge herstellen kann.

(4) ¹Für die Prüfung bestellt der Fachbereichsrat mindestens die beiden in § 11 Abs. 2 genannten Berichterstatter als Prüfer. ²Der gemäß § 2 bestellte dritte Berichterstatter muss nicht für die mündliche Teilprüfung als Prüfer bestellt werden.

Anlage 1.6
zur Promotionsordnung der Universität der Bundes-
wehr München

Besondere Bestimmungen für die Fakultät für Sozialwissenschaften

§ 1

Studienabschluss und Studienleistungen
(zu § 3 PromO)

(1) Für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Staats- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) muss der Bewerber ein Studium der Staats- oder Sozialwissenschaften mit der Magisterprüfung oder dem ersten juristischen Staatsexamen oder der Diplomprüfung oder einem vergleichbaren Examen erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) muss der Bewerber ein Studium der Geisteswissenschaften mit der Magisterprüfung oder der Diplomprüfung oder einem vergleichbaren Examen erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen universitären Studiengangs als Vorbildungsvoraussetzung anerkennen, wenn das abgeschlossene Studium nach seinem Inhalt als geeignete Grundlage für die Promotion anzusehen ist; er kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden.

§ 2

Bestellung eines dritten Berichterstatters
(zu § 7 PromO)

Der Fachbereichsrat kann einen dritten Berichterstatter bestellen, wenn eine interdisziplinäre Dissertation vorliegt.

§ 3

Thema der Dissertation
(zu § 8 PromO)

(1) ¹Für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Staats- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) muss das Thema der Dissertation einem der folgenden Fächer entnommen sein:

1. Öffentliches Recht,
2. Politikwissenschaft,
3. Soziologie,

4. Verwaltungswissenschaft,
5. Wirtschaftspolitik.

(2) Für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) muss das Thema der Dissertation einem der folgenden Fächer entnommen sein:

1. Erziehungswissenschaft
2. Geschichte,
3. Psychologie,
4. Sozialphilosophie/Ethik,
5. Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
6. Wissenschaftsgeschichte.

§ 4

Prüfung
(zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung besteht wahlweise aus einem Rigorosum oder einer Disputation, die aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer Befragung über drei Thesen besteht. ²Der Bewerber wählt eine der beiden Prüfungsarten aus und benennt diese im Promotionsantrag gemäß § 5 PromO.

(2) Prüfung als Rigorosum

a) ¹Im Hauptfach prüfen der erste Berichterstatter und ein zweiter vom Fachbereichsrat zu bestellender Prüfer gemeinsam. ²Für die beiden Nebenfächer bestellt der Fachbereichsrat jeweils einen eigenen Prüfer. ³Mindestens einer der beiden Hauptprüfer und einer der Nebenprüfer müssen der Fakultät für Sozialwissenschaften angehören. ⁴Gehört einer der Nebenprüfer nicht der Universität der Bundeswehr München an, so soll er Mitglied einer Universität des Freistaates Bayern sein. ⁵Kein Prüfer darf in einem Promotionsverfahren bei demselben Bewerber in mehreren Fächern prüfen.

b) ¹Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. ²Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach, ein als Hauptfach gewähltes Fach darf nicht als zweites Nebenfach gewählt werden. ³Die Prüfungen in den Nebenfächern sollen nicht am Tag der Hauptfachprüfung durchgeführt werden.

c) ¹Die beiden Nebenfächer sollen aus den Wissenschaftsgebieten der Fakultät gewählt werden. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Fachbereichsrat ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, wenn es nach der Promotionsordnung einer Universität des Freistaates Bayern dort als Nebenfach für den Erwerb des akademischen Grades eines Dr. rer.pol. oder des Dr. phil. gewählt werden kann.

(3) Prüfung als Disputation

a) ¹Die Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer Befragung über drei

Thesen. ²In dem Vortrag soll der Bewerber die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse der Dissertation sowie insbesondere deren Bedeutung für das Fach, aus dem ihr Thema entnommen ist, darlegen.

- b) ¹Eine These ist eine begründete Darstellung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. ²Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die den Ort der These in der wissenschaftlichen Diskussion angibt, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert.
- c) ¹Der Bewerber schlägt im Promotionsantrag (§ 5 PromO) – mindestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Disputation – drei Thesen vor. ²Diese müssen eine Prüfungsbefragung über das Fach, aus dem das Thema der Dissertation entnommen ist, sowie über angrenzende wissenschaftliche Teildisziplinen ermöglichen. ³Sie sollen eine über den Arbeitsbereich der Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fachfragen zum Inhalt haben.
- d) ¹Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eines Mitglieds ungeeignete Thesen zurückweisen. ²Das Prüfungsamt der UniBwM erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. ³Der Bewerber hat binnen zweier Wochen für die zurückgewiesenen Thesen neue Thesen vorzulegen.
- e) ¹Jede These kann in der Prüfungsbefragung kurz begründet werden. ²Die Befragung hat sich thematisch an dem Vortrag (Abs. 3 Buchst. a Satz 2) sowie an den Thesen zu orientieren.
- f) ¹In der Befragung prüfen die Berichterstatter der Dissertation sowie zwei weitere Prüfer³, die vom Fachbereichsrat bestellt werden. ²Einer der Berichterstatter sowie einer der weiteren Prüfer müssen der Fakultät für Sozialwissenschaften angehören. ³Gehört einer der Prüfer nicht der Universität der Bundeswehr München an, so soll er Mitglied einer Universität des Freistaates Bayern sein.

³ Das Formular von Anlage 5.1 ist gegebenenfalls entsprechend zu erweitern.

Anlage 1.7
zur Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München

Besondere Bestimmungen für die Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

§ 1 Studienabschluss (zu § 3 PromO)

(1) Der Bewerber muss ein Studium der Wirtschaftswissenschaften, der Verwaltungswissenschaft oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Fachbereichsrat kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums anerkennen, wenn der Bewerber ausreichende wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse nachweist.

§ 2 Bestellung eines dritten Berichterstatters (zu § 7 PromO)

Ein dritter Berichterstatter kann bestellt werden, wenn die Dissertation interdisziplinär angelegt ist.

§ 3 Thema der Dissertation (zu § 8 PromO)

(1) Das Thema der Dissertation muss den Fächern

1. Betriebswirtschaftslehre oder
 2. Volkswirtschaftslehre
- entnommen sein oder es muss deutlich betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen.

§ 4 Prüfung (zu § 11 PromO)

(1) ¹Die Prüfung besteht wahlweise aus einem Rigorosum oder einem Kolloquium. ²Der Bewerber wählt eine der beiden Prüfungsarten aus und benennt diese im Promotionsantrag gemäß § 5 PromO.

(2) Prüfung als Rigorosum

¹Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist oder das gemäß Abs. 4 Satz 7 zu wählen ist. ²Im Hauptfach prüfen zwei Hochschullehrer jeweils etwa eine halbe Stunde, die Prüfung in den Nebenfächern wird von jeweils einem Professor abgenommen. ³Die Prüfer werden vom Fachbereichsrat bestellt. ⁴Die Prüfung in den Nebenfächern kann am Tag der Hauptfachprüfung abgenommen werden.

(3) ¹Nebenfächer können sein:

1. a) Betriebswirtschaftslehre,
b) Volkswirtschaftslehre,
2. a) Betriebswirtschaftslehre der Industrie,
b) Betriebswirtschaftslehre des Personalwesens,
c) Betriebswirtschaftslehre des Finanzwesens,
d) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Wirtschaft und Verwaltung,
e) Operations Research
f) Arbeitswissenschaft,
g) Marketing,
h) Internationales Management,
3. a) Finanzwissenschaft,
b) Wirtschafts- und Sozialpolitik,
4. a) Öffentliches Recht,
b) Organisationspsychologie,
c) Politikwissenschaft,
d) Privatrecht,
e) Soziologie,
f) Statistik,
g) Wirtschaftspädagogik,
h) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
i) Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik.

²Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach, ein als Nebenfach gewähltes Fach darf nicht als zweites Nebenfach gewählt werden. ³Aus den unter den Nummern 2 und 4 zugelassenen Nebenfachgruppen kann nur jeweils ein Fach gewählt werden. ⁴Ist Betriebswirtschaftslehre Nebenfach, so erstreckt sich der Prüfungsstoff auf die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. ⁵Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, so erstreckt sich der Prüfungsstoff auf Volkswirtschaftstheorie und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik.

(4) ¹Stammt die Dissertation aus einem der unter Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fächer, so ist Betriebswirtschaftslehre Hauptfach. ²Das Fach gemäß Abs. 3 Nr. 2 ist Bestandteil des Hauptfaches und kann nicht als Nebenfach gewählt werden. ³Von den übrigen unter Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fächern kann ein Fach als Nebenfach gewählt werden. ⁴Stammt die Dissertation aus einem der unter Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Fächer, so ist Volkswirtschaftslehre Hauptfach. ⁵Das Fach gemäß Abs. 3 Nr. 3 ist Bestandteil des Hauptfaches und kann nicht als Nebenfach gewählt werden. ⁶Das andere unter Abs. 3 Nr. 3 aufgeführte Fach kann

als Nebenfach gewählt werden.⁷ Stammt die Dissertation aus einem der unter Abs. 3 Nr. 4 aufgeführten Fächer, so ist nach Entscheidung des Bewerbers entweder Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre Hauptfach.⁸ Das Fach gemäß Abs. 3 Nr. 4 ist Bestandteil des Hauptfaches und kann nicht als Nebenfach gewählt werden.⁹ Von den übrigen unter Abs. 3 Nr. 4 aufgeführten Fächern kann ein Fach als Nebenfach gewählt werden.

(5) Prüfung als Kolloquium

¹Das Kolloquium besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag ohne Diskussion von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einer anschließenden etwa einstündigen Befragung.² In dem Vortrag soll der Bewerber die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse der Dissertation sowie insbesondere deren Bedeutung für das Fach, aus dem ihr Thema entnommen ist, darlegen.

(6) ¹Für die Prüfung in Form eines Kolloquiums bestellt der Fachbereichsrat zusätzlich zu den Gutachtern drei Prüfer;⁴ einer davon ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses.² Bei der Bestellung der Prüfer ist auf eine entsprechend breite Repräsentanz der Fächer, in Analogie zu den Absätzen 3 und 4, zu achten.³ In der wissenschaftlichen Diskussion sind zunächst die Gutachter und die bestellten Prüfer frageberechtigt.⁴ Im Anschluss daran sind Fragen der anwesenden Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät zugelassen.

⁴ Das Formular in Anlage 5.2 ist entsprechend zu erweitern.

[Anlage 2]

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
FAKULTÄT FÜR

Neubiberg, den

Die Fakultät für erteilt auf Antrag des Bewerbers nach Prüfung des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Promotionsordnung nach vorangegangener Eintragung in die Promotionsliste folgende

BESTÄTIGUNG

Herr/Frau hat die für eine Promotion zum Doktor der
(Dr.) an der Universität der Bundeswehr München geforderte Vorbildung nachgewiesen.

Die Dissertation wird betreut von:
.....

Das Thema der Dissertation lautet:
.....
.....
.....

DER DEKAN

[Anlage 3]

E R K L Ä R U N G

Ich versichere an Eides statt, dass ich die der Fakultät für
 der Universität der Bundeswehr München vorgelegte Dissertation mit dem Thema

.....

ohne fremde Hilfe erstellt, bei der Abfassung keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Hilfsmittel
 benutzt und die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe.

Die Dissertation wurde betreut von

Ich habe die Dissertation noch nicht veröffentlicht.

Mit Zustimmung des Fachbereichsrates vom habe ich Teilergebnisse der Dissertation
 in vorveröffentlicht.

Ich habe an keiner in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung zur
 Promotion eingereicht oder die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.

Ich habe am in der
 (Hochschule)
 beim Fachbereich/ bei der Fakultät für
 unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema

.....

 die Zulassung zur Promotion beantragt.

Das Ergebnis lautet:

Die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München ist mir bekannt.

Neubiberg, den

.....
 (Unterschrift)

[Anlage 4]

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Universität der Bundeswehr München in 85577 Neubiberg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Universität der Bundeswehr München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

PRÜFUNGSBOGEN FÜR RIGOROSUM

zum Promotionsverfahren von
 (Vorname) (Name)

Fakultät:

Thema der Dissertation:

Promotionsausschuss:

- Vorsitzender:
- 1. Berichterstatter:
- 2. Berichterstatter:
- 3. Berichterstatter:
- 4. Berichterstatter:

Beurteilung der Dissertation:

- | | Unterschrift | Datum | Note |
|----------------------|--------------|-------|-------|
| 1. Berichterstatter: | | | |
| 2. Berichterstatter: | | | |
| 3. Berichterstatter: | | | |
| 4. Berichterstatter: | | | |

Note der Dissertation (A) gemäß § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung:

Rigorosum am Hauptfach
 am 1. Nebenfach
 am 2. Nebenfach

- | | Unterschrift | Datum | Note |
|-------------------------|--------------|-------|-------|
| Vorsitzender: | | | |
| 1. Prüfer im Hauptfach: | | | |
| 2. Prüfer im Hauptfach: | | | |
| Prüfer im 1. Nebenfach: | | | |
| Prüfer im 2. Nebenfach: | | | |
- Note des Rigorosums (B) gemäß § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung:

[Anlage 5.1, Seite 2]

Das Promotionsverfahren wurde gemäß § 12 Abs. 2 der Promotionsordnung mit dem Gesamtprädikat¹

.....
abgeschlossen.

Neubiberg, den

.....
(Vorsitzender des Promotionsausschusses)

¹ Ermittlung des Gesamtprädikats (N): $N = [2x (\text{Note A}) + (\text{Note B})] / 3$.
Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 - 1,3 „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
- 1,4 - 2,3 „sehr gut bestanden“ (magna cum laude)
- 2,4 - 3,3 „gut bestanden“ (cum laude)
- 3,4 - 4,0 „bestanden“ (rite).

[Anlage 5.2, Seite 2]

Das Promotionsverfahren wurde gemäß § 12 Abs. 2 der Promotionsordnung mit dem Gesamtprädikat¹

.....
abgeschlossen.

Neubiberg, den

.....
(Vorsitzender des Promotionsausschusses)

¹ Ermittlung des Gesamtprädikats (N): $N = [2x (\text{Note A}) + (\text{Note B})] / 3$.
Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 - 1,3 „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
- 1,4 - 2,3 „sehr gut bestanden“ (magna cum laude)
- 2,4 - 3,3 „gut bestanden“ (cum laude)
- 3,4 - 4,0 „bestanden“ (rite).

[Anlage 5.3, Seite 2]

Das Promotionsverfahren wurde gemäß § 12 Abs. 2 der Promotionsordnung mit dem Gesamtprädikat¹

.....
abgeschlossen.

Neubiberg, den

.....
(Vorsitzender des Promotionsausschusses)

¹ Ermittlung des Gesamtprädikats (N): $N = [2x (\text{Note A}) + (\text{Note B})] / 3$.
Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 - 1,3 „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
- 1,4 - 2,3 „sehr gut bestanden“ (magna cum laude)
- 2,4 - 3,3 „gut bestanden“ (cum laude)
- 3,4 - 4,0 „bestanden“ (rite).

[Anlage 6]

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
FAKULTÄT FÜR

Z E U G N I S

Herr/Frau
(Vorname) (Name)

geboren am in

hat am das Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der (Dr.)

mit dem Gesamtprädikat

.....

abgeschlossen.

Die Dissertation mit dem Thema

.....
.....

wurde mit der Note und die Prüfung mit der Note

bewertet.

Neubiberg, den

.....
(Vorsitzender des Promotionsausschusses)

Hinweis:
Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

[Anlage 7]

ANGABEN IN DEN PFLICHTEXEMPLAREN
DER DISSERTATION

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
FAKULTÄT FÜR

Thema der Dissertation:

Verfasser:
(Vorname) (Name)

Promotionsausschuss:

Vorsitzender:

1. Berichterstatter:

2. Berichterstatter:

3. Berichterstatter:

4. Berichterstatter:

Tag der Prüfung:

Mit der Promotion erlangter akademischer Grad:

(Dr.)

Neubiberg, den

[Anlage 8]

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
DIE FAKULTÄT FÜR

VERLEIHT

UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT DES

UND UNTER DEM DEKANAT DES

HERRN/FRAU

.....

GEBOREN AM IN

DEN AKADEMISCHEN GRAD EINES

DOKTORS DER
(DR.)

NACHDEM ER/SIE IM ORDENTLICHEN PROMOTIONSVERFAHREN DURCH DIE
DISSERTATION

.....
.....

SOWIE DURCH DIE PRÜFUNG EINE EIGENSTÄNDIGE WISSENSCHAFTLICHE LEISTUNG
NACHGEWIESEN UND DABEI DAS FOLGENDE GESAMTPRÄDIKAT ERHALTEN HAT:

.....

NEUBIBERG, DEN

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN



Anlage 9
zur Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München

**Besondere Bestimmungen
für eine Promotionseignungsprüfung
für Fachhochschulabsolventen**

(1) ¹Wer die Abschlussprüfung einer Fachhochschule mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 oder einer besseren Prüfungsgesamtnote bestanden hat, wird auf Antrag zur Promotionseignungsprüfung in der Fakultät zugelassen, der sein Fachhochschulabschluss fachlich zuzuordnen ist. ²Für eine Reihe von Fachhochschulabschlüssen ist die fachliche Zuordnung in der Tabelle 9.1 dieser Anlage geregelt. ³Soweit die Zuordnung dort nicht geregelt ist, entscheidet der Fachbereichsrat derjenigen Fakultät, in der das Fachgebiet, worin der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt, durch einen Professor vertreten ist; § 1 Abs. 3 der Promotionsordnung (PromO) gilt entsprechend. ⁴Die zuständige Fakultät übernimmt die Durchführung des Prüfungsverfahrens.

(2) Der Bewerber hat dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung beizufügen

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,
2. einen Antrag über die gewünschte Zuordnung seines Fachhochschulabschlusses, sofern dieser nicht in Tabelle 9.1 erfasst ist,
3. eine Erklärung über die fachliche Zuordnung seines Fachhochschulabschlusses, soweit ein Wahlrecht eingeräumt ist,
4. die Angabe des Fachgebietes, in dem er eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
5. eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er nicht im öffentlichen Dienst steht,
7. eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan der zuständigen Fakultät. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber nicht die Prüfungsgesamtnote gemäß Abs.1 Satz 1 nachweist,

2. der Fachbereichsrat keine fachliche Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zu einem Fachgebiet seiner Fakultät feststellt,
3. der Bewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vorlegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat,
4. sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
5. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät bestellter Vertreter für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten in demjenigen Fachgebiet verfügt, für das er zur Promotionseignungsprüfung zugelassen wurde.

(6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. Prüfungen in zwei Grundlagenfächern des Grundstudiums und je nach Fachrichtung in zwei oder drei Fächern des Hauptstudiums nach Maßgabe von Tabelle 9.2 dieser Anlage (erster Prüfungsabschnitt),
2. einer Zulassungsarbeit in dem vom Bewerber gemäß Abs. 2 Nr. 4 benannten Fachgebiet (zweiter Prüfungsabschnitt),
3. einer mündlichen Prüfung in dem gemäß Abs. 2 Nr. 4 benannten Fachgebiet (dritter Prüfungsabschnitt).

(7) ¹Die Prüfungen des ersten Prüfungsabschnittes finden entsprechend der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung statt und sind zu den Terminen der regulären Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen abzulegen. ²Sofern die Fachprüfungsordnung die Prüfungsform nicht vorschreibt, wird das Prüfungsfach mündlich geprüft, wobei die Dauer der mündlichen Prüfung eine halbe Stunde beträgt. ³Zu den Prüfungen muss sich der Bewerber innerhalb von einem Jahr nach der Mitteilung der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung melden. ⁴Bei der ersten Meldung muss er einen Prüfungsplan mit der Auswahl der Prüfungsfächer vorlegen, sofern eine solche Wahlmöglichkeit besteht. ⁵Ein gewähltes

Prüfungsfach des ersten Prüfungsabschnittes der Promotionseignungsprüfung darf nicht mit dem gemäß Abs. 2 Nr. 4 gewählten Fachgebiet übereinstimmen.

⁶Wenn das arithmetische Mittel aller Prüfungsnoten nicht mindestens die Note 2,5 ergibt oder eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁷Die Promotionseignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber die in Satz 3 genannte Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, überschreitet.

(8) ¹Mit der Zulassungsarbeit muss der Bewerber zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem gemäß Abs. 2 Nr. 4 angegebenen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Fachbereichsrat kann den Bewerber auf seinen Antrag hin von der Vorlage einer Zulassungsarbeit befreien, wenn der Bewerber wissenschaftliche Veröffentlichungen vorzuweisen hat, aus denen sich die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ergibt.

³Mit der Zulassungsarbeit kann erst begonnen werden, nachdem der erste Prüfungsabschnitt der Promotionseignungsprüfung bestanden ist. ⁴Auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan einen vorzeitigen Beginn der Zulassungsarbeit genehmigen.

⁵Der Dekan bestellt einen der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) angehörenden Hochschullehrer der Fakultät als Betreuer. ⁶Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁷Die Arbeit soll vom Thema und von der Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. ⁸Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Dekan nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. ⁹Die Zulassungsarbeit wird vom Betreuer beurteilt. ¹⁰Dieser schlägt dem Fachbereichsrat die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor.

¹¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Arbeit trifft der Fachbereichsrat, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ¹²Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ¹³Wird die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) ¹Ist die Zulassungsarbeit angenommen oder der Bewerber von der Vorlage einer Zulassungsarbeit befreit, so bestellt der Dekan einen der UniBwM angehörenden Hochschullehrer der Fakultät als Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Dieser lädt den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zur mündlichen

Prüfung. ³Die mündliche Prüfung findet im Beisein eines fachkundigen Beisitzers statt und dauert eine Stunde. ⁴Der Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen gemäß Absatz 5 genügen. ⁵Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁶Die Promotionseignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung erscheint.

(10) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Dekan dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Erfolgreich abgelegte Prüfungsabschnitte der Promotionseignungsprüfung werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt. ⁴Wurde der erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so werden auf Antrag des Bewerbers einzelne Prüfungen, die mit „4,0“ oder einer besseren Note bestanden wurden, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan beziehungsweise der gemäß Absatz 4 benannte Vertreter die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen; er teilt diese Entscheidungen dem Bewerber schriftlich mit.

Tabelle 9.1 Fachliche Zuordnung von Fachhochschulabschlüssen zu den Fakultäten beziehungsweise Studiengängen, für die eine Promotionseignungsprüfung abgelegt werden kann

Zuständige Fakultät beziehungsweise zuständiger Studiengang für die Promotionseignungsprüfung							
Fachhochschulabschluss	BAU	GEO	EIT	LRT	INF	WOW	PÄD
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1. Bauingenieurwesen	■	—	—	—	—	—	—
2. Betriebswirtschaft	—	—	—	—	—	■	—
3. Elektrotechnik	—	—	■	—	—	—	—
4. Fahrzeugbau	—	—	—	■	—	—	—
5. Flugzeug- und Triebwerksbau	—	—	—	■	—	—	—
6. Informatik	—	—	—	—	■	—	—
7. Maschinenbau	—	—	—	■	—	—	—
8. Sozialwesen	—	—	—	—	—	—	■
9. Stahlbau	■	—	—	—	—	—	—
10. Verfahrenstechnik	—	—	—	—	—	—	—
11. Vermessungswesen	—	■	—	—	—	—	—
12. Mathematik	—	—	—	—	■	—	—

Legende: ■ mögliche Zuordnung
— keine mögliche Zuordnung

Tabelle 9.2 Zusammenstellung der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes der Promotionseignungsprüfung

Teil 1 von Tabelle 9.2

Prüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Promotionseignungsprüfung je Studiengang				
Prüfungen in	BAU	GEO	EIT	LRT
(1.1)	(2)	(3)	(4)	(5)
zwei Grundlagenfächern des Grundstudiums	○ Mathematik und Datenverarbeitung ○ Baumechanik	○ Ausgleichsrechnung ○ Mathematik	○ Grundlagen der Elektrotechnik ○ Mathematik 3/4	○ Mathematik/Numerik ○ Mechanik
zwei oder drei Fächern des Hauptstudiums	○ eine Prüfung aus dem Konstruktiven Ingenieurbau ¹⁾ ○ eine Prüfung aus dem Wasserwesen ²⁾ ○ eine Prüfung aus dem Verkehrswesen ³⁾	○ Prüfung in Geodäsie ○ Prüfung in Photographie und Fernerkundung ○ Prüfung in Planung und Bodenrecht	○ Regelungstechnik oder Theoretische Elektrotechnik ○ zwei Prüfungen aus zwei Pflichtfächern der Energie- und Automatisierungstechnik oder zwei Prüfungen aus zwei Pflichtfächern der Informationstechnik ⁴⁾	○ Thermo-/Fluiddynamik ○ Werkstoffe/Bauweisen ○ Systemfach (Luftfahrt, Raumfahrt, Antriebe)

Teil 2 von Tabelle 9.2

Prüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Promotionseignungsprüfung je Studiengang				
Prüfungen in	INF	WOW	PÄD	SSW
(1.2)	(6)	(7)	(8)	(9)
zwei Grundlagenfächern des Grundstudiums	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mathematik I/II ○ Informatik I/II 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Betriebswirtschaftslehre ○ Volkswirtschaftslehre 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erziehungswissenschaft I ○ Methoden der empirischen Sozialforschung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Volkswirtschaftslehre ○ eine Prüfung aus einem Schwerpunktfach: Geschichte oder Politikwissenschaft oder Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
zwei oder drei Fächern des Hauptstudiums	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mathematik ○ Informatik I ○ Informatik II 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ○ Volkswirtschaftslehre ○ ein Fach aus dem Wahlpflichtfächerkatalog A der Fachprüfungsordnung⁵⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ ein Prüfungsfach der Studienrichtung Sozialpädagogik/ Sozialpolitik oder der Studienrichtung Berufs- und Erwachsenenpädagogik⁵⁾ ○ ein Prüfungsfach der restlichen Fächer der Diplomprüfung⁶⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Soziologie ○ eine Prüfung aus einem Schwerpunktfach: Geschichte oder Politikwissenschaft oder Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, wobei das im Grundstudium gewählte Fach nicht im Hauptstudium gewählt werden kann.

¹⁾ frei wählbar: entweder „Baustatik“ oder „Massivbau“ oder „Stahlbau“

²⁾ frei wählbar: entweder „Hydromechanik, Hydrologie, Wasserbau“ oder „Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft“ oder „Wasserwirtschaft“

³⁾ frei wählbar: entweder „Städtebau und Raumplanung“ oder „Straßen- und Verkehrswesen“ oder „Eisenbahn- und Verkehrswesen“

⁴⁾ Der Fachbereichsrat bestimmt je nach Ausrichtung der angestrebten Dissertation die Prüfungsfächer entsprechend den Vorgaben.

⁵⁾ frei wählbar

⁶⁾ frei wählbar: entweder „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ oder „Medienpädagogik“ oder „Organisations- und Personalentwicklung“ oder „Psychologie“ oder „Soziologie“

Abkürzungen für Tabellen 9.1 und 9.2:

BAU	Bauingenieurwesen und Umwelttechnik
EIT	Elektrotechnik und Informationstechnik
GEO	Geodäsie und Geoinformation
INF	Informatik
LRT	Luft- und Raumfahrttechnik
PÄD	Pädagogik
SSW	Staats- und Sozialwissenschaften
WOW	Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

